

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Die wichtige Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie weiterer Akteure, die von Gewalt betroffene Frauen unterstützen, in Baden-Württemberg stärken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen nach der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik in Baden-Württemberg im Vergleich zu den in der Anlage 1 des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aufgeführten Werten entwickelt hat;
2. wie der jeweilige Umsetzungsstand der 35 Maßnahmen des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aktuell ist (bitte in tabellarischer Übersicht);
3. ob sie an der Umsetzung aller 35 Maßnahmen festhält und welche zusätzlichen Maßnahmen sie erwägt;
4. welche Schlüsse sie aus der im Mai 2016 vorgelegten Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg zieht;
5. ob sie die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg vom 15. Januar 2015, die bisher bis zum 31. Dezember 2016 wirksam ist, ändern bzw. weiterentwickeln oder – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – eine völlig neue Förderrichtlinie erarbeiten will, die die Frauenhausarbeit sicherstellt und den veränderten Anforderungen der Bewohnerinnen gerecht wird, und welche konkreten Inhalte – beispielsweise eine regionale Mindestplatzzahl – dabei geplant sind;

6. ob sie dafür im kommenden Landeshaushalt mehr Mittel einsetzen bzw. die Förderung mindestens in der bisherigen Höhe erhalten will;
7. welche weiteren Einnahmen für die Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser unabdingbar sind und ob diese aus ihrer Sicht in ausreichender Höhe gewährt werden bzw. vorhanden sind;
8. welche Lösungen sie für die Probleme bei der Übernahme der Betreuungskosten von Schutzsuchenden in Frauen- und Kinderschutzhäusern, die aus anderen Landkreisen oder anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland kommen, anstrebt;
9. welche Lösungen sie für die vereinzelt Fallkonstellationen anstrebt, in denen die Übernahme der Betreuungskosten von Schutzsuchenden, die keinen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII haben, durch die Sozialhilfeträger schwierig ist;
10. wie sich aktuell die Debatte zwischen Bund und Ländern zu bundeseinheitlichen Finanzierungsregeln für Frauen- und Kinderschutzhäuser darstellt.

30.09.2016

Wölfle, Binder, Hinderer, Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Die damalige grün-rote Landesregierung hat im Jahr 2014 den unter der Federführung ihrer Sozialministerin Katrin Altpeter erarbeiteten Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen beschlossen, um die Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen zu stärken. Im Koalitionsvertrag der neuen ökologisch-bürgerlichen Koalition werden dieser Aktionsplan und die Problematik der Gewalt an Frauen aufgegriffen. Mit dem Antrag soll zum einen der Sachstand bei der Umsetzung des Aktionsplans und zum anderen die Bemühungen der neuen Landesregierung zur Verbesserung der Situation erfragt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 Nr. 4-0141.5/6 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen nach der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik in Baden-Württemberg im Vergleich zu den in der Anlage 1 des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aufgeführten Werten entwickelt hat;

Zur Erstellung der *Anlage 1* des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen wurde seinerzeit eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS 2013 – erfasster Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013) durchgeführt, um die für dieses Handlungsfeld relevanten und aussagekräftigen Zahlen darstellen zu können. Das gleiche Selektionsformat (als *Anlagen 1 und 2* beigefügt, erfasster Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wurde zur Beantwortung der aktuellen Anfrage herangezogen. Die Zahlen der Opfer ab 16 Jahren, unabhängig von Partnerschaftsbeziehung und Geschlecht, haben sich für die in der Anlage 1 ausgewiesenen Deliktsfelder von 61.481 Opfer (2013) auf 66.140 Opfer (2015) mithin um +7,58% erhöht. Davon sind 26.649 Opfer weiblich, was gegenüber 2013 einem Anstieg um +6,48% entspricht.

Die Anzahl der weiblichen Opfer in Partnerschaftsbeziehungen (insgesamt auch ehemalige) blieb mit 9.109 Opfern gegenüber 9.079 Opfern im Jahr 2013 mit einem Zuwachs von +0,33% nahezu konstant. Die Zahl weiblicher Opfer bei nicht-ehelichen bzw. nicht eingetragenen Lebensgefährten ist in diesem Zeitraum von 1.906 auf 1.671 Opfer um -12,33% rückläufig. Dagegen stieg die Opferzahl bei Ehepartnerinnen um +10,38% von 3.410 auf 3.764 an. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen für die ausgewiesenen Delikte, unabhängig von Partnerschaftsbeziehung und Geschlecht, stieg von 53.527 auf 57.261 um +6,98% an. Die Zahl der Tatverdächtigen in Partnerschaftsbeziehungen insgesamt (auch ehemalige) stieg dagegen von 10.186 auf 10.374 nur leicht um +1,85% an. Davon waren insgesamt 8.582 männlich (2013: 8.543). Zu weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden *Anlagen 1 und 2* verwiesen.

Bei der Bewertung dieser Daten ist zu berücksichtigen, dass sich diese Delikte vorwiegend im nicht-öffentlichen Raum abspielen und die polizeilich erfassten Zahlen daher im hohen Maße von der Anzeigebereitschaft der Opfer oder Familienangehörigen abhängig sind. Dieser Verzerrungsfaktor ist jedoch in gleichem Maße bei den Opfer- und Tatverdächtigenzahlen aus beiden Vergleichsjahren zu berücksichtigen.

2. wie der jeweilige Umsetzungsstand der 35 Maßnahmen des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aktuell ist (bitte in tabellarischer Übersicht);

Zur Beantwortung wird auf die als *Anlage 3* beigefügte Tabelle verwiesen.

3. ob Sie an der Umsetzung aller 35 Maßnahmen festhält und welche zusätzlichen Maßnahmen sie erwägt;

An der Umsetzung der 35 Maßnahmen wird festgehalten. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass weitere Maßnahmen zum Schutze gewaltbetroffener

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Frauen auch darüber hinaus entwickelt und umgesetzt werden. So hat ab Ende 2015 der Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung von Informationsveranstaltungen und Unterstützungs-, Beratungs-, und Hilfsangeboten für Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrung entwickelt. Mit den dafür bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von 100.000 Euro werden derzeit Informationsveranstaltungen in den Unterkünften zu den Rechten von Frauen und zum Hilfesystem, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen von Personen, die im professionellen Kontext oder ehrenamtlich mit Flüchtlingsfrauen befasst sind, durchgeführt.

4. welche Schlüsse sie aus der im Mai 2016 vorgelegten Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg zieht;

Neben der zunächst erfolgten Erfassung des Angebots des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems lassen sich anhand der Bestandsaufnahme auch Aussagen darüber treffen, ob dieses den Leitlinien und Standards, wie sie im Landesaktionsplan festgeschrieben sind, qualitativ entspricht. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme geben Hinweise auf die Frage, ob die Versorgung gewaltbetroffener Frauen in Baden-Württemberg bedarfsdeckend und bedarfsgerecht ist.

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielfalt an spezialisierten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen. Das Angebotsspektrum ist breit gefächert und fachlich qualifiziert umgesetzt. Die Frauenhäuser und Beratungsstellen kooperieren untereinander und mit anderen Einrichtungen.

Die Unterstützungsangebote sind aber nicht für alle Betroffene gleichermaßen niedrig-schwellig zugänglich. Betroffen sind vor allem Frauen mit Behinderungen, psychisch kranke Frauen und suchtkranke Frauen. Zudem gibt es nicht in jedem Frauenhaus Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit Söhnen über 12 Jahre. Barrierefrei sind nur wenige Einrichtungen. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen hat kaum eine Einrichtung. Daher werden die Bedarfe dieser Zielgruppe von schutzbedürftigen Frauen im Rahmen der zu erstellenden Bedarfsanalyse betreffend das Frauenhilfe- und -unterstützungssystem (vgl. Maßnahme Ziffer 2 der in der Anlage beigefügten Tabelle zum Landesaktionsplan) auch eine wichtige Rolle spielen. Außerdem lässt sich festhalten, dass ein wohnortnaher Zugang zu Beratungseinrichtungen und Schutzangeboten nicht in allen Landkreisen und für alle Frauen gegeben ist. Die Versorgung mit Beratungsstellen und Frauenhäusern weist regional Unterschiede auf. In Ballungsgebieten gibt es mehr Einrichtungen als im ländlichen Raum. Auch dies wird ein wichtiges Thema im Rahmen der weiteren Bedarfsanalyse sein.

5. ob sie die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg vom 15. Januar 2015, die bisher bis zum 31. Dezember 2016 wirksam ist, ändern bzw. weiterentwickeln oder – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – eine völlig neue Förderrichtlinie erarbeiten will, die die Frauenhausarbeit sicherstellt und den veränderten Anforderungen der Bewohnerinnen gerecht wird, und welche konkreten Inhalte – beispielsweise eine regionale Mindestplatzzahl – dabei geplant sind;

Betreffend die im Koalitionsvertrag angekündigte Sicherstellung der Frauenhausarbeit wird im Ministerium für Soziales und Integration unter Herausarbeitung verschiedenster Finanzierungsszenarien ein Konzept entwickelt werden, dies in enger Abstimmung mit dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem Baden-Württembergs, den beteiligten Ressorts sowie den Kommunalen Landesverbänden. Aufgrund der komplexen Materie und der Einbeziehung verschiedenster Akteure wird die Entwicklung eines neuen tragfähigen Finanzierungskonzepts einen höheren zeitlichen Vorlauf erfordern. In diesem Zusammenhang wird auch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) einer grundlegenden Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden müssen. Um den lückenlosen Zuwen-

dungsfluss weiter aufrechtzuerhalten, wird die Geltungsdauer der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser zwischenzeitlich über den 31. Dezember 2016 hinaus verlängert werden.

6. ob sie dafür im kommenden Haushalt mehr Mittel einsetzen bzw. die Förderung mindestens in der bisherigen Höhe erhalten will;

Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Haushalt 2017 wird die Förderung in bisheriger Höhe aufrechterhalten werden können.

7. welche weiteren Einnahmen für die Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser unabdingbar sind und ob diese aus ihrer Sicht in ausreichender Höhe gewährt werden bzw. vorhanden sind;

8. welche Lösungen sie für die Probleme bei der Übernahme der Betreuungskosten von Schutzsuchenden in Frauen- und Kinderschutzhäusern, die aus anderen Landkreisen oder anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland kommen, anstrebt;

9. welche Lösungen sie für vereinzelte Fallkonstellationen anstrebt, in denen die Übernahme der Betreuungskosten von Schutzsuchenden, die keinen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII haben, durch den Sozialhilfeträger schwierig ist;

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. Die baden-württembergischen Kommunen finanzieren die Unterbringung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII). Tagessatzfinanzierung heißt, dass die Gesamtkosten der Frauenhausarbeit auf einen Tagessatz pro Frau umgerechnet werden. Der Tagessatz schließt alle Kosten von Wohnen, Verpflegung bis zum Unterhalt ein. Diese Tagessatzfinanzierung führt nach Auskunft der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Einzelfällen zu Problemen bei der Kostenerstattung, wie z. B. bei Berufstätigen, Studentinnen oder Ausländerinnen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Problem der Finanzierungslücke bei diesen sogenannten „Selbstzahlerinnen“ wurde in Baden-Württemberg durch die Empfehlung des Städtetages und des Landkreistages vom 19. Januar 2009 aufgegriffen. Nach dieser hat der örtliche Sozialhilfeträger für diese Personenkreise in der Regel die Finanzierung der Betreuungskosten im Rahmen der §§ 67 und 68 SGB XII und entsprechend § 68 Absatz 2 SGB XII die Leistung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu leisten. Dennoch gibt es weiterhin vereinzelt Fallkonstellationen, in denen sich die Kostenübernahme schwierig gestaltet. Diese Konstellationen in ihrer Häufigkeit des Auftretens und der genauen Höhe der anfallenden Kosten werden bei der Erstellung des Konzepts zur Sicherstellung der Frauenhausarbeit intensiv zu diskutieren sein.

10. wie sich aktuell die Debatte zwischen Bund und Ländern zu bundeseinheitlichen Finanzierungsregeln für Frauen- und Kinderschutzhäuser darstellt.

Bereits seit längerem wirkt das Ministerium für Soziales und Integration über die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) daran mit, auf den Bund dahingehend einzuwirken, dass Regelungen geschaffen werden, die Finanzierungssicherheit in Frauenschutzeinrichtungen für alle Frauengruppen, auch für z. B. Auszubildende, Studierende und Frauen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen zu gewährleisten und Lücken bei Unklarheiten betreffend Leistungsumfang und -inhalt (z. B. bei psychosozialer Beratung) zu schließen. Der entsprechende GFMK-Beschluss wurde in den Jahren 2013 und 2015 erneuert. Aus Sicht der GFMK können diese Lücken im Rahmen der bestehenden sozialrechtlichen Problematik durch punktuelle Änderungen und Klarstellungen geschlossen werden. Zugleich hat die GFMK im Jahr 2014 eine eigene Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit diesem Thema befassen sollte. In ihrem Bericht stellt besagte Arbeitsgruppe mit Stand Frühjahr 2016 fest, dass kurz- und mittelfristig keine Umstellungen der Finanzierungsarten in den Ländern zu erwarten sind. Der Bericht weist

darauf hin, dass mit Blick auf das Konnexitätsprinzip zum Teil erhebliche Mehrkosten der Länder befürchtet werden. Für eine (pauschale) Zuwendungsfinanzierung in allen Ländern bestehe derzeit kein politischer Konsens. Die Unterschiedlichkeit der Finanzierungsformen sei weiterhin gewollt.

Aus dem Bericht geht auch hervor, dass der Bund derzeit keine Zuständigkeit für eine Bundesfinanzierung etwa durch ein Leistungsgesetz sieht. Eine Vielzahl der bestehenden (Finanzierungs-)Probleme bei der Unterbringung schutzsuchender Frauen in Frauenhäusern wäre jedoch kurzfristig lösbar, wenn der Bund den bereits erwähnten Beschluss der 23. GFMK (2013) umsetzen würde.

Lucha

Minister für Soziales und Integration

Anlage 1 zu Drs. 16/693

Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen	Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung Partnerschaft														
	Opfer (ab 16 Jahre)		Ehepartner		eingetragene Lebenspartner		nicht-eheleiche bzw. nicht eingetragene Lebensgefährten		ehemalige Ehe- und Lebenspartner bzw. (nicht-eheleiche oder nicht eingetragene) Lebensgefährten		Opfer Partnerschaftsgewalt				
	insges.:	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
PKS - 2015															
Offendliche Völlender Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) (TSH: 892800)	52	19	33	3	8	0	0	0	0	3	0	3	7	14	3
Versucher Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB)	228	183	45	7	17	0	0	2	3	6	3	6	28	38	12
(vorsichtige) Körperverletzung (§ 223 StGB) (TSH: 2240)	39.419	23.936	15.483	563	2.699	7	43	296	1.241	443	1.864	1.342	7.156	5847	1.309
gefährliche Körperverletzung, (§§ 224 StGB) (TSH: 22201)	7.964	5.576	2.388	131	430	2	5	78	214	104	301	342	1.265	950	315
schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)	26	18	8	1	3	0	0	0	0	1	0	0	5	3	2
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) (TSH: 2210)	9	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) (TSH: 2321)	293	67	226	4	29	0	0	3	21	1	45	6	103	95	8
Nötigung (§ 240 StGB) (TSH: 2322)	5.097	3.223	1.874	9	57	0	1	4	25	32	146	258	274	229	45
Bedrohung (§ 241 StGB) (TSH: 2323)	8.470	4.826	3.644	47	409	0	3	18	97	70	711	367	1.355	1.220	135
Nachstellung (StGB § 238) (TSH: 2324)	1.225	213	1.012	3	32	0	0	0	15	43	401	22	494	448	46
Vergewaltigung und sex. Nötigung (§ 177 StGB) (TSH: 1110)	602	27	575	0	65	0	0	1	34	1	82	16	183	181	2
davon: Vergewaltigung und sex. Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) (TSH: 1115)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) (TSH: 1340)	117	11	106	0	0	0	0	0	1	1	6	3	8	7	1
Zwangsheirat (§ 237 StGB) (TSH: 2325)	4	1	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0
Menschenhandel (§ 232 StGB) (TSH: 2360)	61	0	61	0	0	0	0	0	3	0	1	26	4	4	0
Epresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) (TSH: 2330)	7	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Geiselnahme (§ 239b StGB) (TSH: 2340)	4	1	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0
Raub, schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, räuberischer Diebstahl (§§ 249-252 StGB) (TSH: 2100)	1.666	1.080	586	0	12	0	0	0	11	1	43	151	67	66	1
Ermessung (§ 253 StGB), räuberische Ermessung (§ 255 StGB)	293	189	104	1	2	0	0	0	3	0	11	22	17	16	1
Exhibitionistische Handlungen /Err. öff. Ärgernisses (§ 183 StGB) (TSH: 1320)	603	109	494	0	1	0	0	0	0	0	0	45	1	1	0
Opfer insgesamt	66140	39491	26649	769	3764	9	52	402	1671	700	3622	2639	10989	9109	1880

Anlage 3

**Tabellarische Übersicht zum Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen für die Beantwortung des
Landtagsantrags 16/ 693**

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden in der Tabelle die folgenden Abkürzungen verwendet:

AP: Ansprechpartner,

IM: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration,

JuM: Ministerium der Justiz und für Europa,

KM: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,

SM: Ministerium für Soziales und Integration,

GFMK: Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister und -senatorinnen und -senatoren.

VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser: Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
1	Aufbau einer systematisierten und kontinuierlich fortgeführten landesweiten Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems.	SM	Die Bestandsaufnahme des Schutz- und Beratungssystems wurde 2015 durchgeführt und liegt seit August 2015 vor. Sie ist auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration abrufbar.	Eine Fortführung der Bestandsaufnahme ist derzeit nicht geplant. Zunächst soll die Bedarfsanalyse (s.u. Maßnahme Ziffer 2) durchgeführt werden, in deren Rahmen das Frauenhilfe- und -unterstützungssystem auch einer Evaluierung unterzogen wird.
2	Durchführung einer Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung auf regionaler Ebene (großstädtischer Ballungsraum, ländlicher Raum) unter Einsatz von Instrumenten der kommunalen Sozialplanung mit Einbindung bzw. Partizipation der betroffenen Einrichtungen, Verbände und zuständigen Entscheidungsträger.	SM	Die wissenschaftlich durchzuführende Bedarfsanalyse wird derzeit gemeinsam mit dem Beirat (s.u. Maßnahme Ziffer 16) konzeptioniert.	Nach derzeitigem Planungsstand soll der wissenschaftliche Bericht der Bedarfsanalyse bis Januar 2018 erstellt werden.
3	Entwicklung von Konzepten einer bedarfsge- rechten ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum.	SM	Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden.	Zeitschiene unklar, da von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse abhängig.
4	Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen (z. B. im Rahmen des SGB XII).	SM	Im Rahmen der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen „Schaffung einer ausreichenden und verlässlichen Finanzierung für Frauenhäuser – unabhängig von Einkommen, Wohnort oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Frauen“ werden verschiedenste Konzepte zur Absicherung der Frauenhausfinanzierung entwickelt werden, die sich dabei auch selbstverständlich mit (etwaigen) Finanzierungslücken bei nicht leistungsberechtigten Frauen beschäftigen. Parallel dazu setzt sich das SM weiter auf Ebene der GFMK dafür ein, dass	Soll im Laufe der Legislaturperiode erfolgen.

3

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
			der Bund Finanzierungslücken bezüglich des Berechtigtenkreises und bezüglich des Leistungsumfanges im Sozialrecht schließt.	
5	Förderung eines Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme.	SM	Bereits umgesetzt.	Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages stehen für 2017 wiederum 500.000 Euro zur Verfügung.
6	Impulse für Weiterentwicklung der ambulanten Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durch Projektförderung	SM, Kommunen	Wird laufend umgesetzt.	Auch für 2017 stehen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages wiederum 355.000 Euro für Projektförderungen zur Verfügung.
7	Abbau von Zugangsbarrieren in Frauen- und Kinderschutzhäusern durch Förderung von a) baulich-technischen Maßnahmen, b) Sicherstellung der Finanzierung von Sprachmittlerinnen, c) barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit.	SM, Kommunen	Wird laufend umgesetzt über die Gewährung von Zuschüssen durch die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser.	Auch für 2017 sind vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages wiederum 620.000 Euro angesetzt.
8	Wissenschaftliche Begleitung konzeptioneller Weiterentwicklungen von Schutz- und Beratungsangeboten der Frauen- und Kinderschutzhäuser.	SM	Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (s. o. Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden.	Zeitschiene derzeit nicht planbar, da von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse abhängig.
9	Erarbeitung von Akut-Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, altersbedingter Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung bestehender Netzwerke und Strukturen im Sucht- und Psychiatriebereich sowie in der Alten- und Behindertenhilfe.	SM	Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden.	Zeitschiene derzeit nicht planbar, da von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse abhängig.
10	Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines	SM	Durch Fachtage, Beratungs-, Informations-, Präventions- und Qualifizierungsangebote konnten flächen-	Die geschaffenen Qualitätsstandards werden laufend weiter implementiert.

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
	bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für von Zwangsverheiratung betroffene junge volljährige Frauen.		deckend Qualitätsstandards in Baden-Württemberg entwickelt und implementiert werden.	
11	Anregung bzw. Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für junge volljährige Frauen, die von Menschenhandel und sexueller Gewalt im Rahmen organisierter Täterkreise betroffen sind.	SM	Über die GFMK ist das Land in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung vertreten, welche sich laufend mit dem Thema auseinandersetzt.	Wegen Bund-Länderbeteiligung derzeit nicht abschätzbar.
12	Finanzielle Unterstützung des Bundesprojekts „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ als Impuls zur Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe.	SM	Wird derzeit umgesetzt.	Zur Weiterführung der Maßnahme sind für 2017 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages 18.548,40 Euro eingestellt.
13	Moderation des Austauschs von good-practice zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe.	SM	Das SM führt hierzu in Kooperation mit dem Frauenberatungs- und Therapiezentrum FETZ e. V. Stuttgart das Projekt „Gela – gewaltfrei leben und arbeiten in Einrichtungen“ – durch. Gela bietet Unterstützung an, damit sich Einrichtungen der Behindertenhilfe und Frauenunterstützungseinrichtungen vor Ort vernetzen. So sollen Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten, besser vor Gewalt geschützt werden.	Zur Weiterführung der Maßnahme sind für 2017 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages 18.350 Euro angesetzt.

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
14	<p>Initiierung der Prüfung vermehrter Kassenzulassungen von Therapeut/innen mit traumaspezifischer Zusatzqualifikation (auch non-verbale Therapieformen) und der stärkeren Ausrichtung der allgemeinen Aus- und Weiterbildungsinhalte auf traumatherapeutisches Wissen mit den zuständigen Akteuren.</p>	SM	Kann erst aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse (Maßnahme Ziffer 2) in Angriff genommen werden	Zeitschiene derzeit nicht planbar, da von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse abhängig
15	<p>Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle mit den Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Moderation des behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur gegenseitigen Unterstützung und Absprache der Vorgehensweise, - Unterstützung der interinstitutionellen Kooperationsverbände gegen Gewalt an Frauen auf Stadt- und Landkreisebene, - Koordination und Organisation von Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikatoren/Multiplikatoren, - Öffentlichkeitsarbeit, - Abwicklung und Begleitung von Bedarfsanalysen und -planungen, - Zusammenarbeit und Koordinierung des Austauschs mit dem bundesweiten Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“, - Impulsgebung zur Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen, 	SM	Die Errichtung und Besetzung der Landeskoordinierungsstelle ist umgesetzt.	Fortlaufende Tätigkeit.

6

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
16	<ul style="list-style-type: none"> - systematisiertes und kontinuierliches Monitoring des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen, Konzeptentwicklungen. - Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet. 	SM	Seit 2015 tagt regelmäßig quartalsweise ein Beirat, der mit Vertretern der Ressorts, der kommunalen Landesverbände und des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems besetzt ist.	Der Beirat wird mindestens so lange existieren, wie Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan umzusetzen sind. Der Bedarf bewegt sich dabei im Rahmen der in der vorhergehenden Spalte genannten Beiträge.
17	Weiterere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften – soweit möglich.	JuM	Soweit möglich wurden bei den Staatsanwaltschaften im Bereich „Häusliche Gewalt“ Sonderzuständigkeiten eingerichtet und/oder Ansprechpartner bestellt.	Die Umsetzung ist abgeschlossen.
18	Weiterere Einrichtung von „Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern häusliche Gewalt“ bei Polizeireviere – soweit möglich.	IM	Im Durchschnitt verfügt jedes der 146 Polizeireviere in Baden-Württemberg über zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter „Häusliche Gewalt“ (Stand Dezember 2015). Nach einer themenzentrierten Fortbildung zeichnen sie sich für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt verantwortlich. Daneben bietet die Hochschule für Polizei, Institut für Fortbildung, verschiedene Fortbildungen für diese Thematik an. Zum Teil in Kooperation mit Netzwerkpartnern in diesem Handlungsfeld führen die Polizeipräsidien zudem in eigener Zuständigkeit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen durch.	Die Umsetzung ist abgeschlossen.

7

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
19	Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt.	JuM	Die regelmäßig stattfindenden Einführungs- und -richter gehen im Teil „Verfahrensgestaltung“ auf das Thema häusliche Gewalt ein. Bei dem nächsten Praktikerseminar für Familienrichtern und -richter im Dezember 2016 ist zudem ein Erfahrungsaustausch zum Thema Gewalterschutzverfahren – Schnittstellen zum Sorge- und Umgangsverfahren vorgesehen.	Die Einführungs- und -richtertagungen werden turnusmäßig angeboten. Auch eine Wiederholung des Praktikerseminars im Zweijahresrhythmus ist vorgesehen.
20	Entwicklung von Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen.	KVJS	Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen wurden in Form der Materialien von Dr. Friedhelm Kron-Klees in der Fortbildung umgesetzt.	Die Umsetzung ist abgeschlossen.
21	Flächendeckendes Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von „häuslicher Gewalt“.	Kommunen	Eine Erhebung hierzu wird im Rahmen der Bedarfsanalyse, vgl. Maßnahme Ziffer 2, durchgeführt	Zeitschiene derzeit nicht planbar, da von den Ergebnissen der Bedarfsanalyse abhängig.
22	Fortbildung von „insofern erfahrenen Fachkräften“ zum Thema Kinderschutz bei „häuslicher Gewalt“.	KVJS	Das KVJS-Landesjugendamt hat zwischen 2008 und 2010 ein landesweites Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ konzipiert und durchgeführt.	Lokale Qualifizierungsangebote, die nach dem Konzept des KVJS durchgeführt werden, werden weiter unterstützt.

8

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
23	Bedarfsanalyse für 24-Stunden-Bereitschaft zur psychosozialen Unterstützung und Begleitung der Opfer in Akutsituationen (vgl. Maßnahme Ziffer 2).	SM	Erfolgt im Rahmen der Bedarfsanalyse, vgl. Maßnahme Ziffer 2.	s. o. Maßnahme Ziffer 2.
24	Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrigschwelligen Gewaltambulanz und verfahrensunabhängiger Beweissicherung.	SM	Es wurde ein wissenschaftliches Gutachten dazu erstellt, inwieweit eine flächendeckende verfahrensunabhängige Beweissicherung möglich ist. Deswegen Umsetzung ist angesichts der dort vorgesehenen personellen und finanziellen Ressourcen derzeit nicht realisierbar. Das Gutachten muss noch zwischen den betroffenen Ressorts erörtert werden.	Eine Zeitschiene kann derzeit nicht angedeutet werden.
25	Entwicklung eines Konzeptes zur Einbindung des Gesundheitsbereichs in die Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen sowie zur Einführung von Interventionsstandards in die medizinische Versorgung (flächendeckende Einführung M.I.G.G. und S.I.G.N.A.L.).	SM	MIGG und Signal sind Bundesmodellprojekte, die schon auslaufen sind. Sie sind als Standards Teil der im Landesaktionsplan festgeschriebenen Interventionsketten. Im Zuge der Umsetzung von Maßnahme Ziffer 24 (s. o.) wird auch geprüft, inwieweit Über-schneidungen gegeben sind.	Da eine Zeitschiene für Maßnahme Ziffer 24 nicht möglich ist, ist sie wegen der zwingenden Verknüpfung der Themen von Maßnahmen Ziffer 24 und 25 auch hier derzeit nicht möglich.
26	Konzeptentwicklung zum Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung und justiznaher psychosozialer Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards.	JuM	Seit März 2015 und noch bis Ende 2016 führt die PräventSozial gGmbH (PräventSozial) an den Landgerichtsstandorten Ellwangen, Karlsruhe und Stuttgart ein durch das Justizministerium finanziertes Pilotprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung nach bundesweiten Standards durch.	Die Durchführung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung wird in den kommenden Jahren begleitet und evaluiert, etwaig erforderliche Maßnahmen werden getroffen werden. Der Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung wird weiter vorangetrieben werden.

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
			<p>Ein Anspruch auf Beordnung psychosozialer Prozessbegleiter für Opfer bestimmter schwerer Straftaten wird auf Grundlage des 3. Opferrechtsreformgesetzes zum 1. Januar 2017 eingeführt werden. Zur Ausführung des Bundesgesetzes wurde ein Landesgesetz erarbeitet, das derzeit im Landtag beraten wird.</p> <p>Eine Kooperation aus PräventSozial, Dualer Hochschule BW und dem Institut RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) führt seit April und noch bis Ende 2016 eine größten Teils durch das Justizministerium finanzierte Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter durch.</p> <p>Für den Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung erhält der Bewährungshilfe Stuttgart e. V. durch das Justizministerium eine jährliche Projektförderung. Im Rahmen dieses Projekts unterstützt der Verein den Aufbau justiznaher Zeugenbegleitprojekte in den Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs.</p>	
27	Verfahrensabsprachen zur Akutversorgung und Notunterbringung von jungen volljährigen Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, in allen Stadt- und Landkreisen.	SM	<p>Im Rahmen der durchgeführten Fachtage, Beratungs-, Informations-, Präventions- und Qualifizierungsangebote wurde wiederholt für Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit rele-</p>	Maßnahme ist erledigt.

10

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
			<p>vanter Akteure (einschließlich der Polizei) sowie für eine Verfahrensabsprache (nach dem Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart) im Bereich Zwangsverheiratung in den Stadt- und Landkreisen erworben. Auch im Anhang eines vom SM finanzierten, landesweit erhältlichen Readers der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (ajs) wurde die Verfahrensabsprache zur Akutversorgung des Jugend- und Sozialamts der Stadt Stuttgart mit dargestellt. Der Reader mit dem Titel „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ ist aktuell (November 2016) neu aufgelegt worden.</p>	
28	<p>Begleitung der landesweiten Vernetzung der Täterarbeit „häusliche Gewalt“ zur Einführung der Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit und Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot.</p>	SM	<p>Die landesweite Vernetzung wird durch die Landeskoordinierungsstelle laufend unterstützt. Zu diesem Zweck hat die Landeskoordinierungsstelle in Bad Boll im Juli 2016 einen Vortrag zum Landesaktionsplan gehalten und an einer Podiumsdiskussion teilgenommen. Dort wurde vereinbart, ab Ende des Jahres gemeinsame Überlegungen zur Konzepterstellung anzustellen.</p> <p>Kann erst nach Durchführung der Bedarfsanalyse, vgl. Maßnahme Ziffer 2, sinnvoll in Angriff genommen werden.</p>	<p>Zeitschiene für Konzept derzeit nicht abschätzbar.</p>
29	<p>Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals in Abstimmung mit bereits vorhandenen Portalen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Zielgruppen: (Potenziell) Betroffene und interessierte Personen, Fachkräfte, Politik und Verwaltung.</p>	SM		<p>Zeitschiene und Mittelaussatz derzeit nicht abschätzbar.</p>

11

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
30	Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen durch Sensibilisierung und Schulung zu Konzepten und Methoden der Prävention von Gewalt gegen Frauen.	KM, SM	<p>Die Präventionsarbeit wurde im schulischen Bereich in mehrfacher Hinsicht verankert z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ (vom 10. Dezember 2014) - Bildungsplan 2016: Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung - Krisenmappe für Schulleitungen, wo u. a. auch auf das Thema „Gewalt“ eingegangen wird. <p>Ein wesentlicher thematischer Fokus der Präventionsarbeit an Schulen liegt neben der Suchtprävention auf der Gewaltprävention. Darunter fallen auch die Vorbeugung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Förderung von Gleichberechtigung und gegenseitigem Respekt in Beziehungen. So definiert die Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ schulische Prävention in drei Präventionsbereichen, beschreibt Ziele und Prinzipien der Umsetzung sowie das Unterstützungssystem und gibt Hinweise zum Verhalten bei Auffälligkeiten. Die Gewaltprävention gilt als Oberbegriff für Projekte und Maßnahmen, die Menschen bei der Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen helfen und den konstruktiven Umgang mit Konflikten einüben und verstetigen.</p>	Die Verwaltungsvorschrift trat im Januar 2015 in Kraft. Der Bildungsplan wird seit dem laufenden Schuljahr umgesetzt. Materialien und Konzepte werden stetig weiterentwickelt und sind über die Homepage des KM abrufbar.

12

Nr.	Maßnahme	AP	Umsetzungsstand 2014 bis 2016	Zeitschiene für noch ausstehende Maßnahmen einschließlich Mittelbedarf
31	Materialien zum Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ den Schulen zugänglich machen.	KM	- Verweise und Verlinkungen auf der Homepage des KM - Krisenmappe für Schulleitungen (s. o. Maßnahme Ziffer 30).	Materialien und Verweise wurden aufgenommen und werden zukünftig ggf. angepasst.
32	Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen bzw. Fachberatungsstellen, die Täterarbeit anbieten, in die schulische Präventionsarbeit.	KM	Vernetzungsauftrag der Präventionsbeauftragten, siehe Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung“ (vom 10. Dezember 2014).	Vernetzung in der Präventionsarbeit ist ein fortlaufender Prozess.
33	Monitoring der Aus- und Fortbildungsangebote für verschiedene Berufsgruppen.	SM	Dies muss zunächst konzeptioniert werden. Dies ist bislang aus Zeitgründen noch nicht geschehen.	Zeitschiene und Mittelantrag derzeit nicht abschätzbar.
34	Organisation von Fortbildungen zur Stärkung von Vernetzungskompetenzen und Themen wie z. B. Erkennen solcher Gewalt, Betroffenen-Ansprache, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Traumafolgen, Verhinderung sekundärer Viktimisierung u. a.	SM	Dies erfolgt über die unter Maßnahme Ziffer 6 geschilderte Projektförderung, auf die insofern verwiesen wird.	s. o. Maßnahme Ziffer 6.
35	Sensibilisierung von Unternehmen und Behörden zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ sowie Fortbildungen und Begleitung von Unternehmen und Behörden bei der Umsetzung einer „work-place-policy“ (d. h. sich öffentlich gegen Gewalt an Frauen aussprechen, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festlegen, geschädigte Mitarbeiterinnen adäquat unterstützen) – soweit möglich.	SM	Diese Maßnahme sollte ausweislich des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen frühestens ab 2016 starten. Dies ist bislang aus Zeitgründen noch nicht geschehen.	Zeitschiene und Mittelantrag derzeit nicht abschätzbar.